

weise sehr kontrovers diskutiert. Die Kontextualisierung dieser beiden Hauptschriften, zum einen durch Begleitschreiben und flankierende Wortmeldungen Konrads selbst, zum andern innerhalb des gleichzeitig hervorbrechenden Stroms der Gutachten und Brieftraktate (systematische Aufstellung: S. 32–49), erschließt somit inhaltlich wie materiell den kirchenpolitischen Diskurs dieser Zeit. Die kritische Neuedition der beiden *Epistolae* und der flankierenden Kurztraktate Konrads von Gelnhausen (S. 151–349) ist vor allem durch die umfangreiche Kommentierung und deutsche Übersetzung verdienstvoll und hilfreich. Die skrupulöse Inhaltsanalyse ergibt, neben einigen Übernahmen von Ockham (nicht aber von Marsilius und Jean Quidort!), vor allem eine große Cribatio des Decretum Gratiani, deren Erträge in der Folge hundertfach wieder aufgegriffen wurden. Auffällig ist die zentrale Funktion der Epikie als ausnahmsweise eingreifendes Korrektiv zum positiven Recht, die in der späteren kanonistischen Konzilsdebatte vorsichtiger eingesetzt wurde. Eine reguläre Konzilseinberufung ohne den Papst war für Konrad trotz der nach Gratian gesammelten zahlreichen antiken Beispiele für konzilslenkende Kaiser nicht denkbar. Übrig blieb eine reine Notstandstheorie, die überdies ohne die ekklesiologische Herleitung einer zumindest situativen Konzilssuperiorität auskommen musste. Juristische Gegenpositionen, repräsentiert vor allem durch den Kurienkardinal Pierre Ameilh, hatten die formale Logik der Gesetze klar auf ihrer Seite. Erst künftige Generationen konziliaristisch argumentierender Juristen, ein Niccolò Tudeschi, ein Lodovico Pontano, auch der junge Nikolaus von Kues, konnten dieses Dilemma überwinden, indem sie systematisch in den alten Konzilsakten und Kirchenväterschriften neues Material erschlossen, wobei sie freilich ebenso über den Referenzrahmen des Corpus Iuris hinausgehen mussten. Abgesehen von umfangreichen Übernahmen bei Heinrich von Langenstein, der im Tandem mit Konrad von Gelnhausen den Konziliarismus der ersten Stunde markierte, setzten die Nachwirkungen der Schriften Konrads erst in der Folgegeneration ein, als in Pisa und Konstanz die *via concilii* tatsächlich zum Durchbruch gelangte. Ein Gerson stellte noch 1409 am Vorabend des Pisanum fest, dass eigentlich alles schon bei Konrad von Gelnhausen stehe (S. 141). Hätte man doch gleich auf ihn gehört!

Thomas Woelki

Thomas HAYE, Der *Liber salutis* des Johann von Soest (1448–1506). Rhetorische Strategien zur Gewinnung fürstlicher Gunst, Mittellateinisches Jb. 56 (2021) S. 56–92, erschließt den bisher unedierte Fürstenspiegel, der Philipp dem Aufrichtigen (1448–1508), Kurfürst von der Pfalz, gewidmet ist und seinem Autor, dem Sänger und Komponisten Johann von Soest, Philipps Gunst und die Anstellung am Heidelberger Hof zurückgewinnen sollte, die er beide 1494 verloren hatte. Im Anhang werden Prolog, Epilog und Widmungsverse kritisch ediert.

B. P.

---

Katja BAUER, Frühmittelalterliche Bußkataloge: Bewertungen des menschlichen Körpers und seiner Teile?! Eine Untersuchung anhand der *Lex Salica*,